



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 14.08.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Eppstein Ortsbeirat Flomersheim Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Widmung von Straßen

Die Verwaltung bittet wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Träger der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 14 und § 49 Abs. 3 Nr. 2. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), folgende Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

1. Gemarkung Eppstein

1.01 Adam-Müller-Gutenbrunn-Straße

Flurstück-Nr. 2819/69

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.02 Gerhart-Hauptmann-Straße

Flurstück-Nrn. 2749/9, 2803/11, 2803/16, 2803/21, 2822/25

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.03 Römerstraße

Flurstück-Nr. 2368

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.04 Weisenheimer Straße

Flurstück-Nrn. 505/11, 531/26, 533/28, 536/21

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

2. Gemarkung Flomersheim

2.01 Albert-Schweitzer-Straße

Flurstück-Nrn. 375/2, 1813

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

2.02 Am Martinspfad

Flurstück-Nr. 321/1

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.03 Donnersbergstraße

Flurstück-Nr. 555/1

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2.04 Haardtstraße

Flurstück-Nr. 229/2

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.05 Im Winkel

Flurstück-Nr. 157/2

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.06 Immengärtenweg

Flurstück-Nr. 956/4

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.07 Jahnstraße

Flurstück-Nrn. 246/17, 246/23, 246/26, 906/1

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.08 Kalmitstraße

Flurstück-Nr. 550

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2.09 Kolpingstraße

Flurstück-Nr. 326/46

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.10 Odenwaldstraße

Flurstück-Nrn. 237, 1748

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.11 Peterskopfstraße

Flurstück-Nrn. 563, 569/4

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2.12 Schwarzwaldstraße

Flurstück-Nrn. 229/3, 237/36, 246/2

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.13 Taunusstraße

Flurstück-Nrn. 1769, 1776, 1783, 1790

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.14 Trifelsstraße

Flurstück-Nrn. 550/9, 555/5

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2.15 Wiesenstraße

Flurstück-Nr. 143/6

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.16 Wilhelm-Mayer-Straße

Flurstück-Nr. 1846

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

Nachfolgende Straßen werden gemäß § 3 Nr. 3. b) aa) Landesstraßengesetz als selbständige Geh- und Radwege für den öffentlichen Verkehr gewidmet, mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr:

3. Gemarkung Flomersheim

3.01 Albert-Schweitzer-Straße

Flurstück-Nr. 1820

(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

3.02 Kolpingstraße

Flurstück-Nr. 326/11, 326/16

(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

3.03 Wilhelm-Mayer-Straße

Flurstück-Nrn. 1837, 1838, 1856, 1863, 1867, 1868

(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

Begründung:

Die genannten Straßen wurden bereits mit Stadtratsbeschlüssen vom 21.04.1982 (Drucksache Nr. 87/1982 St) und 22.02.1984 (Drucksache Nr. 41/1984 St) gewidmet.

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz in Verbindung mit § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz muss eine Widmung hinreichend bestimmt sein.

Im Jahr 1986, somit nach den oben genannten Widmungen, wurde durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Bestimmtheit der Widmungen näher definiert.

Demnach ist eine Widmung nur dann hinreichend bestimmt, wenn neben dem Straßennamen auch die genaue Flurstücks-Bezeichnung genannt ist.

Die Widmungen in 1982 und 1984 enthielten nur den Straßennamen und nicht die genauen Flurstücks-Bezeichnungen.

Gemäß dem Urteil läge somit keine hinreichende Bestimmtheit vor.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden die Widmungen hiermit erneut vorgenommen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen